



Urlaubsgesuch

Die zivildienstleistende Person (ZDP) kann ein Urlaubsgesuch stellen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Für jeden Urlaub während eines Einsatzes muss die ZDP beim Einsatzbetrieb vorgängig ein schriftliches Urlaubsgesuch einreichen (allfällige Beweismittel sind beizulegen).
- Der Einsatzbetrieb entscheidet über das Urlaubsgesuch.
- Urlaubstage werden nicht als Dienstage angerechnet und auch nicht entschädigt.
- Arbeitet der Zivi mind. 5 Std. an einem Tag mit bewilligtem Urlaub, wird dieser als Dienstag angerechnet.
- Die ZDP ist nicht berechtigt einen bewilligten Urlaub zu beziehen oder diesen weiterzuführen, wenn der Urlaubsgrund nicht mehr besteht.
- Der Einsatzbetrieb legt das bewilligte Urlaubsgesuch inkl. allfälliger Beweismittel dem Meldeblatt zuhanden der Vollzugsstelle (Regionalzentrum) bei.

Zivildienstleistende Person (ZDP)

Name _____ Vorname _____

ZDP Nr. _____ Mob. / E-Mail _____

Einsatz

Datum Einsatzbeginn _____ Datum Einsatzende _____

Name Einsatzbetrieb _____ Nr. Einsatzbetrieb _____

Kontaktperson _____ Tel. / E-Mail _____

Urlaub

Von: _____ Bis: _____

Bitte wenden.

Urlaubsgrund

(Art. 71 Abs. 1-3 Zivildienstverordnung)

Im Zweifelsfall kontaktiert der Einsatzbetrieb oder der Zivildienstleistende vor dem Urlaub die Vollzugsstelle für den Zivildienst zur Abklärung des Urlaubsgrundes.

- Tod oder schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen (max. 3 Tage).
- Hochzeit der zivildienstleistenden Person (max. 3 Tage).
- Geburt eines eigenen Kindes einer zivildienstleistenden Person (max. 3 Tage).
- Für das Ablegen von Prüfungen der beruflichen Ausbildung, die nicht verschoben werden können (max. 3 Tage).
- Für das Einschreiben und die Einführung an einer Lehranstalt, sofern die persönliche Anwesenheit der zivildienstleistenden Person dort zwingend erforderlich ist (max. 1 Tag).
- Teilnahme an Sitzungen von Behörden, wenn die zivildienstleistende Person ein entsprechendes Mandat inne hat (max. 1 Tag).
- Für dringliche Verrichtungen, welche die zivildienstleistende Person nicht in die Freizeit verlegen und nicht während der Gleizeit erledigen kann (wenn es die Verhältnisse seines Betriebs gestatten, max. 1 Tag).
- Andere wichtige Zwecke, wenn die Ablehnung des Gesuchs für die zivildienstleistende Person oder ihren Arbeitgeber unzumutbar wäre (wenn es die Verhältnisse des Einsatzbetriebes gestatten, max. 1 Tag).

Zweck und Begründung der Notwendigkeit:

Will der Einsatzbetrieb einen längeren Urlaub bewilligen, so beantragt er die entsprechende Befugnis bei der Vollzugsstelle für den Zivildienst. (Art. 71 Abs. 4 Zivildienstverordnung).

Für die berufliche Aus- oder Weiterbildung kann der Einsatzbetrieb der zivildienstleistenden Person, sofern es die Verhältnisse des Betriebs erlauben, Urlaub unter der Bedingung gewähren, dass sie Abwesenheiten nachholt, die zwei Wochenstunden übersteigen. Für eine regelmässige Aus- oder Weiterbildung muss er jedoch die Stellungnahme der Vollzugsstelle einholen. (Art. 71 Abs. 5 Zivildienstverordnung).

- Beweismittel liegen dem Urlaubsgesuch bei.

Ort, Datum

Unterschrift zivildienstleistende Person

Entscheid Einsatzbetrieb

Der Urlaub wird bewilligt

Der Urlaub wird nicht bewilligt

Ort, Datum

Unterschrift Einsatzbetrieb